

# Privilegierung der gemeinsam Verantwortlichen im Schweizer Datenschutzrecht

DEBORAH DE COL\*

|                 |   |
|-----------------|---|
| SCHLAGWÖRTER    | Datenschutzrecht – Joint Controllershship – Auftragsbearbeitung – Privilegierung  |
| ZUSAMMENFASSUNG | Der Beitrag beleuchtet die datenschutzrechtlichen Grenzen der Zusammenarbeit zwischen gemeinsam Verantwortlichen im Schweizer Recht. Anders als bei der Auftragsbearbeitung handelt es sich bei gemeinsam Verantwortlichen um eigenständige Akteure, deren Kooperation datenschutzrechtlich nicht per se privilegiert ist. Die Analyse zeigt, dass für eine rechtmässige Datenweitergabe insbesondere das Zweckbindungsgebot, die Informationspflicht sowie strenge Anforderungen bei besonders schützenswerten Personendaten zu beachten sind. Eine generelle Erleichterung des Datenaustauschs ist nicht gerechtfertigt – dennoch können vertragliche Regelungen zur internen Rollenverteilung zu rechtssicherer Kooperation beitragen. |
| RÉSUMÉ          | L'article examine les limites juridiques de la collaboration entre responsables conjoints dans le droit suisse de la protection des données. Contrairement au traitement par un sous-traitant, les responsables conjoints sont des entités indépendantes, dont la coopération ne bénéficie pas automatiquement d'un régime privilégié. L'analyse met en évidence que la communication des données doit respecter les principes de finalité, de transparence et des exigences accrues en cas de données sensibles. Bien qu'aucune simplification générale ne soit justifiée, des accords contractuels peuvent renforcer la sécurité juridique de la collaboration.   |
| ABSTRACT        | This paper analyzes the legal limitations of joint controller cooperation under Swiss data protection law. Unlike processors, joint controllers operate as independent entities and are not inherently subject to privileged data exchange rules. The analysis highlights the critical importance of purpose limitation, transparency obligations, and heightened safeguards for sensitive data. While a general relaxation of requirements is not appropriate, contractual arrangements can help ensure compliant and secure cooperation.  |

## I. Einleitung

Mit der Zunahme komplexer, arbeitsteiliger Datenbearbeitungsprozesse stellt sich die Frage, wie das Schweizer Datenschutzrecht mit der engen Zusammenarbeit zwischen gemeinsam Verantwortlichen umgeht, die gemeinsam über Zweck und Mittel der Bearbeitung entscheiden. Während für die klassische Auftragsbearbeitung klar geregelte Privilegierungen bestehen, bleibt unklar, ob und in welchem Ausmass auch gemeinsam Verantwortliche von Erleichterungen profitieren können.

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob und in welchem Umfang eine datenschutzrechtliche Privilegierung auch im Rahmen gemeinsamer Verantwortlichkeit denkbar ist. Im Zentrum stehen dabei die rechtlichen

Schranken, die sich aus dem geltenden Datenschutzrecht – insbesondere dem Zweckbindungsgebot, der Informationspflicht und der Regelung besonders schützenswerter Personendaten – ergeben. Anhand einer Betrachtung der Verantwortlichkeitsverhältnisse und der praxisrelevanten Anforderungen soll aufgezeigt werden, welche rechtlichen Voraussetzungen für einen zulässigen Datenaustausch zwischen gemeinsam Verantwortlichen erfüllt sein müssen.

## II. Rechtliche Grundlagen im Kontext der Privilegierung von gemeinsam Verantwortlichen

### A. Definition und Beurteilung der gemeinsamen Verantwortlichkeit

Im Schweizer Datenschutzrecht beschreibt der Begriff der gemeinsamen Verantwortlichkeit eine Situation, in der mindestens zwei Parteien in einem Datenbearbei-

---

\* DEBORAH DE COL, MLaw, Rechtsanwältin.  
Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-084-0\_04.

tungsvorgang aktiv und wechselseitig an der Festlegung der Zwecke und wesentlichen Mittel beteiligt sind.<sup>1</sup> Anders als bei der Auftragsbearbeitung, wo ein Dienstleister ausschliesslich nach Weisung handelt, erfolgt hier eine gemeinsame Entscheidungsfindung, die nicht zwangsläufig gleichgewichtig sein muss, jedoch unabdingbar für die Realisierung des Gesamtprozesses ist.<sup>2</sup> Entscheidend ist, dass ohne den Beitrag jeder beteiligten Partei die Bearbeitung der Daten nicht in derselben Weise durchgeführt werden könnte.

Die Bewertung, ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, erfordert die Berücksichtigung mehrerer Faktoren. Zunächst ist festzustellen, dass mindestens zwei Parteien massgeblich in die Festlegung der datenschutzrechtlich relevanten Parameter eingebunden sind.<sup>3</sup> Dabei muss jedoch nicht in jeder Phase der Bearbeitung ein identisches Mitbestimmungsniveau erreicht werden.<sup>4</sup> Neben der Beteiligung an der Zielsetzung spielt die organisatorische Verflechtung eine wesentliche Rolle.<sup>5</sup> So können einzelne Bearbeitungsschritte auf horizontaler Ebene – etwa die Integration mehrerer mikrostruktureller Bearbeitungsschritte zu einem Gesamtkonzept – sowie auf vertikaler Ebene – etwa die Abstimmung zwischen Netzwerk- und Applikationsebene – miteinander verknüpft werden.<sup>6</sup>

Ein weiterer zentraler Aspekt ist das Eigeninteresse der Beteiligten.<sup>7</sup> Es ist zu prüfen, ob jede Partei aus eigenem Interesse an der Datenbearbeitung teilnimmt und ob ihre Mitwirkung für die Durchführung der Bearbeitung unverzichtbar ist. Selbst wenn einzelne Parteien eigene Zwecke innerhalb des Gesamtprozesses verfolgen, kann eine gemeinsame Verantwortlichkeit angenommen werden,

sofern die wesentlichen Bearbeitungsparameter in einem wechselseitigen Abstimmungsprozess festgelegt werden.<sup>8</sup> Die enge Verzahnung der Entscheidungen über Zwecke und Mittel verdeutlicht, dass eine integrierte Organisation und Koordination der Datenbearbeitung massgeblich ist – auch dann, wenn nicht alle Parteien direkten und vollständigen Zugriff auf sämtliche Daten haben.<sup>9</sup>

Da das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG)<sup>10</sup> keine expliziten Regelungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit enthält, wird in der Praxis häufig auf die Kriterien der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung zurückgegriffen. Diese Massstäbe liefern zwar wertvolle Orientierung, verdeutlichen aber auch die inhärente Flexibilität des Konzepts.<sup>11</sup> Letztlich muss die Feststellung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit stets als Einzelfallentscheidung erfolgen, bei der alle genannten Aspekte in ihrer konkreten Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.

## B. Das Konzept der Privilegierung im Datenschutzrecht

Ein zentrales Merkmal des Datenschutzrechts ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Personendaten bearbeitet oder übermittelt werden dürfen. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung ist es beispielsweise so, dass ein Verantwortlicher seine Daten grundsätzlich an den Auftragsbearbeiter zur Bearbeitung privilegiert übermitteln kann, d.h. ohne hierfür eine separate Einwilligung der betroffenen Personen einholen zu müssen oder ohne dass ein gesonderter Rechts- bzw. Rechtfertigungsgrund vorliegen muss.<sup>12</sup> Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslagerung der Datenbearbeitung im Einklang mit den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen, insbesondere der Verhältnismässigkeit und dem angemessenen Schutz der betroffenen Personen, erfolgt und die Betroffenen bereits vorab über die geplante Auslagerung informiert wurden.<sup>13</sup>

<sup>1</sup> GABOR P. BLECHTA/LUCA DAL MOLIN/KIRSTEN WESIAK-SCHMIDT, in: Gabor P. Blechta/David Vasella (Hrsg.), Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl., Basel 2023, Art. 5 N 182 (zit. BSK DSG-AUTOR/IN); ADRIAN BIERI/JULIAN POWELL, Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz, in: Jusletter 16. November 2020, Rz. 14.

<sup>2</sup> DAVID ROSENTHAL, Das neue Datenschutzgesetz, in: Jusletter 16. November 2020, Rz. 13.

<sup>3</sup> DAVID ROSENTHAL, Controller oder Processor: Die datenschutzrechtliche Gretchenfrage, in: Jusletter 17. Juni 2019, Rz. 25 (zit. ROSENTHAL, Controller oder Processor).

<sup>4</sup> DAVID ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 25.

<sup>5</sup> DAVID ROSENTHAL/BARBARA EPPRECHT, Banken und ihre datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Verkehr mit ihren Dienstleistern, in: Susan Emmenegger (Hrsg.), Banken und Datenschutz, Basel 2019, 133.

<sup>6</sup> ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 71 ff.; ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 141 f.

<sup>7</sup> ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 11; EuGH-Urteil Rs. C-604/22 vom 7. März 2024 i.S. IAB Europe, Rn. 68.

<sup>8</sup> BSK DSG-BÜHLER/RAMPINI (Fn. 1), Art. 9 N 18. Eine ausführliche Übersicht zu den Beispielen für gemeinsame Verantwortlichkeit aus der Praxis bietet: ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Anhang.

<sup>9</sup> EuGH-Urteil Rs. C-25/17 vom 10. Juli 2018 i.S. Zeugen Jehovas, Rn. 66 ff.; EuGH-Urteil Rs. C-40/17 vom 29. Juli 2019 i.S. Fashion ID, Rn. 69.

<sup>10</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz vom 1. September 2023 (SR 235.1).

<sup>11</sup> ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 134.

<sup>12</sup> DAVID ROSENTHAL/YVONNE JÖHRI, in: David Rosenthal/Yvonne Jöhri (Hrsg.), Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008, Art. 10a DSG, Rz. 24.

<sup>13</sup> ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 134.

Die Privilegierung in diesem Kontext basiert darauf, dass der Auftragsbearbeiter nicht als eigenständiger Dritter, sondern als verlängerter Arm des Verantwortlichen agiert.<sup>14</sup> Durch die vertraglich gesicherten Weisungs- und Kontrollrechte bleibt der Verantwortliche in der Lage, den Datenschutz gegenüber den Betroffenen sicherzustellen – als ob er die Daten selbst bearbeiten würde.<sup>15</sup>

Im datenschutzrechtlichen Alltag ist es weitverbreitet, dass ein Dienstleister, der im Auftrag eines Kunden personenbezogene Daten erhält, beschafft und bearbeitet, als Auftragsbearbeiter gilt.<sup>16</sup> In einem solchen Fall wird die Datenbearbeitung so behandelt, als würde der Kunde diese Daten selbst bearbeiten, sodass keine separate Einwilligung oder ein zusätzlicher Rechts- bzw. Rechtfertigungsgrund erforderlich wird.<sup>17</sup> Im Gegensatz dazu ist die Weitergabe von Personendaten an einen anderen Verantwortlichen komplexer. Der Grundsatz der Transparenz verlangt, dass bei der Erhebung der Daten bereits erkennbar gemacht wird, dass diese für die Zwecke eines Dritten weitergegeben werden sollen.<sup>18</sup> Darüber hinaus kann eine solche Weitergabe in einzelnen Fällen eine Änderung des ursprünglichen Bearbeitungszwecks bedeuten. Während sich diese Problematik im Rahmen des DSGVO in der Regel durch die Begründung eines Rechtfertigungsgrundes lösen lässt, erfordert die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>19</sup> grundsätzlich, dass jede Datenbearbeitung, einschliesslich der Bekanntgabe, einen eigenen Rechtsgrund besitzt – beispielsweise in Form einer Einwilligung, einer gesetzlichen Pflicht, der Notwendigkeit zur Vertragsabwicklung oder eines berechtigten Interesses.<sup>20</sup>

Liegt hingegen eine Auftragsbearbeitung vor, so gelten der Auftraggeber und der Auftragsbearbeiter im gegenseitigen Verhältnis rechtlich im Prinzip nicht mehr als Dritte, auch wenn sie faktisch unterschiedliche Rechtssubjekte bleiben.<sup>21</sup> Die daraus resultierende Privilegierung beruht nicht unmittelbar auf dem Wortlaut des DSGVO, sondern ergibt sich aus dem System und dem Sinn

der relevanten Normen.<sup>22</sup> Im Schweizer Datenschutzrecht wird allgemein anerkannt, dass der Verantwortliche und sein Auftragsbearbeiter nicht als Dritte im herkömmlichen Sinne zu qualifizieren sind.<sup>23</sup> Dies führt dazu, dass der Austausch von Personendaten zwischen Auftraggeber und Auftragsbearbeiter nicht die Rechtsfolgen einer Datenbekanntgabe an Dritte nach sich zieht.

Praktisch betrachtet wirkt die Privilegierung in beide Richtungen: Sie umfasst sowohl die Übermittlung von Personendaten des Auftraggebers an den Auftragsbearbeiter als auch umgekehrt.<sup>24</sup> Erhält der Auftragsbearbeiter besonders schützenswerte Personendaten im Auftrag des Kunden, so darf er diese weiterverarbeiten, ohne dass für diese Weitergabe ein zusätzlicher Rechtfertigungsgrund vorliegen muss – vorausgesetzt, die Auftragsbearbeitung entspricht den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen, insbesondere den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Zweckbindung.<sup>25</sup> Wichtig ist dabei, dass die Privilegierung ausschliesslich für den Rahmen der Auftragsbearbeitung gilt; Personendaten, die ausserhalb dieser geregelten Beziehung übermittelt werden, unterliegen weiterhin den regulären datenschutzrechtlichen Anforderungen.<sup>26</sup>

Zudem kann der Auftragsbearbeiter einen wesentlichen Teil des Haftungsrisikos, das mit der Datenbearbeitung verbunden ist, auf den Verantwortlichen übertragen.<sup>27</sup> Dies ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung, da der Auftragsbearbeiter so von vielen der aufwendigen regulatorischen Anforderungen, die dem Verantwortlichen obliegen, entlastet werden kann. Der Dienstleister kann sich somit darauf beschränken, die Vorgaben des Verantwortlichen umzusetzen und die Datensicherheit zu gewährleisten, ohne selbst als vollwertiger Verantwortlicher zu agieren.<sup>28</sup>

### III. Die Privilegierung bei der Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche

Im Schweizer Datenschutzrecht unterliegt die Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche prinzipiell

<sup>14</sup> BSK DSGVO -BÜHLER/RAMPINI (Fn. 1), Art. 9 N 8.

<sup>15</sup> JACQUELINE SIEVERS/DAVID VASELLA, Signification du RGPD pour la branche fiduciaire, TREX 2018, 336 ff., 339.

<sup>16</sup> ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 3.

<sup>17</sup> ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 4.

<sup>18</sup> ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 134; ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 5.

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, VO (EU) Nr. 2016/679, ABl. L 119, 4. Mai 2016, 1 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 6 DSGVO.

<sup>21</sup> BSK DSGVO-BÜHLER/RAMPINI (Fn. 1), Art. 9 N 4; ROSENTHAL/JÖHRI (Fn. 12), Art. 10a DSGVO, Rz. 24.

<sup>22</sup> BSK DSGVO-BÜHLER/RAMPINI (Fn. 1), Art. 9 N 5 f.

<sup>23</sup> BSK DSGVO-BÜHLER/RAMPINI (Fn. 1), Art. 9 N 4; ROSENTHAL/JÖHRI (Fn. 12), Art. 10a DSGVO, Rz. 24.

<sup>24</sup> ROSENTHAL/JÖHRI (Fn. 12), Art. 10a DSGVO, Rz. 30.

<sup>25</sup> ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 134; ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 61 f.

<sup>26</sup> BSK DSGVO-BÜHLER/RAMPINI (Fn. 1), Art. 9 N 5 f.

<sup>27</sup> DAVID VASELLA, Auftragsbearbeitung im Privatbereich, digma 2019, 110 ff., 116; ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 134.

<sup>28</sup> ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 134.

denselben Anforderungen wie jede andere Datenbearbeitung.<sup>29</sup> Eine gesonderte Rechtfertigung ist demnach nicht zwingend erforderlich, sofern jede beteiligte Partei die notwendigen Voraussetzungen für eine rechtmässige Datenbearbeitung erfüllt. Dies liegt an dem weiten Bearbeitungsbegriff nach Art. 5 DSGVO, der sämtliche Bearbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Personendaten umfasst.<sup>30</sup>

Dennoch stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang erleichterte Anforderungen an die Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche angezeigt sind, da die Parteien weder völlig unabhängige Rechtssubjekte noch vollständig weisungsgebundene Dienstleister darstellen.

Im Schweizer Datenschutzrecht ist die Frage, ob der Datenaustausch zwischen gemeinsam Verantwortlichen privilegiert werden kann, bislang nicht abschliessend geklärt. Nach herrschender Meinung gelten gemeinsam Verantwortliche nicht als «Dritte» im Sinne des DSGVO, da ihre rechtliche Verflechtung – also die gemeinsame Entscheidung über die Datenbearbeitung zum selben Zweck und mit gemeinsamen Mitteln – dies impliziert.<sup>31</sup> Wäre dies als ausreichend anzusehen, würde dies bedeuten, dass eine Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche unter weniger strengen Anforderungen erfolgen könnte als bei vollständig eigenständigen Verantwortlichen.

Im Gegensatz dazu zeichnet sich die Auftragsbearbeitung durch eine klare hierarchische Aufteilung der Verantwortlichkeiten aus. Hier behält der Verantwortliche die Kontrolle und gibt dem Auftragsbearbeiter konkrete Weisungen, wobei Letzterer seine Aufgaben ausschliesslich im Interesse des Verantwortlichen ausführt.<sup>32</sup> Entscheidungen über unwesentliche operative Details können dem Auftragsbearbeiter übertragen werden, ohne dass diese seine Verantwortlichkeit begründen. Diese hierarchische Struktur ermöglicht es, dass Personendaten zwischen Verantwortlichem und Auftragsbearbeiter un-

ter erleichterten rechtlichen Bedingungen ausgetauscht werden können – eine Privilegierung, die sich aus der engen Abhängigkeit des Auftragsbearbeiters ergibt.<sup>33</sup>

Der Vergleich zeigt, dass die Privilegierung in der Auftragsbearbeitung auf einem fest definierten Abhängigkeitsverhältnis beruht, während gemeinsam Verantwortliche als rechtlich eigenständige Parteien agieren, die in einem wechselseitigen Abstimmungsprozess zusammenwirken.<sup>34</sup> Diese strukturelle Differenzierung führt dazu, dass der Spielraum für eine privilegierte Behandlung des Datenaustauschs zwischen gemeinsam Verantwortlichen deutlich eingeschränkt ist.<sup>35</sup> Während im Rahmen der Auftragsbearbeitung eine privilegierte Datenbearbeitung möglich ist, lässt sich ein solcher Erleichterungsanspruch bei gemeinsam Verantwortlichen nicht ohne Weiteres ableiten.

Eine Privilegierung wäre unter dieser Betrachtung höchstens in einem eingeschränkten Rahmen denkbar.<sup>36</sup> Aus dem Entscheid des EuGH im Fall Fashion ID kann geschlossen werden, dass eine privilegierte Behandlung des Datenaustauschs zwischen gemeinsam Verantwortlichen nicht in gleichem Masse greift wie bei der Auftragsbearbeitung.<sup>37</sup> Der EuGH begründet seine Haltung mit der Notwendigkeit, dass der konkrete Einfluss der einzelnen Parteien differenziert betrachtet werden muss: Ein Auftragsbearbeiter agiert strikt nach Weisung in einem klar definierten Abhängigkeitsverhältnis, während gemeinsam Verantwortliche trotz Abstimmung ihre Entscheidungskompetenz weitgehend eigenständig bleiben. Eine privilegierte Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche könnte nur in Betracht gezogen werden, wenn zusätzlich konkrete vertragliche Vereinbarungen und Haftungsregelungen existieren, die den internen Zusammenhalt und die gegenseitige Verantwortlichkeit klar regeln.<sup>38</sup>

Die Analyse liegt nahe, dass der Status der gemeinsamen Verantwortlichkeit keine besonderen rechtlichen Auswirkungen haben dürfte.<sup>39</sup> Die differenzierte Betrachtung der Intensität der Zusammenarbeit sowie der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Beteiligten führt zu dem Ergebnis, dass – selbst bei einer engen Kooperation –

<sup>29</sup> BSK DSGVO-BÜHLER/RAMPINI (Fn. 1), Art. 9 N 13; ROSENTHAL/JÖHRI (Fn. 12), Art. 10a DSGVO, Rz. 36; ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 133 f. m.w.H.

<sup>30</sup> BEAT RUDIN, in: Bruno Baeriswyl/Kurt Pärli/Dominika Blonski (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum Datenschutzgesetz (DSG), 2. Aufl., Bern 2023, Art. 5 N 35 (zit. SHK DSGVO-AUTOR/IN); BSK DSGVO-BLECHTA/DAL MOLIN/WESIAK-SCHMIDT (Fn. 1), Art. 5 N 97 f.

<sup>31</sup> ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 80; VASELLA (Fn. 27), 114; ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 133; ROSENTHAL/JÖHRI (Fn. 12), Art. 10a DSGVO, Rz. 41; SANDRO GERMAN, Übermittlung von Personendaten im Konzern, *AJP* 2021, 336 ff., 340.

<sup>32</sup> SHK DSGVO-BRUNO BAERISWYL (Fn. 30), Art. 9 N 11; SIEVERS/VASELLA (Fn. 15), 339.

<sup>33</sup> SIEVERS/VASELLA (Fn. 15), 339; DAVID VASELLA, in: Oliver Staffelbach/Claudia Keller (Hrsg.), *Social Media und Recht für Unternehmen*, Zürich 2015, 280.

<sup>34</sup> VASELLA (Fn. 27), 113.

<sup>35</sup> ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 78.

<sup>36</sup> ROSENTHAL/EPPRECHT (Fn. 5), 133 f.

<sup>37</sup> EuGH-Urteil i.S. Fashion ID (Fn. 9), Rn. 96.

<sup>38</sup> EuGH-Urteil i.S. Fashion ID (Fn. 9), Rn. 96; gl.M. VASELLA (Fn. 27), 113.

<sup>39</sup> Gl.M. VASELLA (Fn. 27), 113.

keine pauschale Erleichterung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gerechtfertigt werden kann.<sup>40</sup> Dennoch können Besonderheiten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Einwilligung, auftreten, wenn jede Partei nur für den von ihr verantworteten Teil der Datenbearbeitung zuständig ist und die Einwilligung umfassend und vor Erhebung der Daten eingeholt werden muss.<sup>41</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Frage der Privilegierung des Datenaustauschs zwischen gemeinsam Verantwortlichen komplex ist. Einerseits spricht die gemeinsame Festlegung von Zwecken und Mitteln dafür, dass eine gewisse Nähe zum privilegierten Verhältnis der Auftragsbearbeitung bestehen könnte. Andererseits bleiben die gemeinsam Verantwortlichen als eigenständige Rechtssubjekte bestehen, was eine pauschale Übertragung der Erleichterungen ausschliesst. Letztlich hängt die Frage, ob eine privilegierte Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche möglich ist, massgeblich von der konkreten vertraglichen und organisatorischen Gestaltung der Zusammenarbeit ab.

#### IV. Schranken des DSGVO beim Datenaustausch zwischen gemeinsam Verantwortlichen

Die enge Zusammenarbeit zwischen gemeinsam Verantwortlichen in der Datenbearbeitung bringt praktische Auswirkungen mit sich, die sich von der Privilegierung bei der klassischen Auftragsbearbeitung unterscheiden. Zwar ist eine identische Privilegierung wie bei der Auftragsbearbeitung nicht möglich, da gemeinsam Verantwortliche als eigenständige Rechtssubjekte agieren – sie weisen jedoch Besonderheiten auf, die in der Regelung der gemeinsamen Datenbearbeitung Berücksichtigung finden sollen.

Die gemeinsame Verantwortung bedeutet, dass diejenige Stelle, welche die Daten zur Verfügung stellt, auch dafür verantwortlich ist, dass die Weitergabe an die andere Partei rechtmässig erfolgt und deren nachfolgende Bearbeitung zulässig ist. Zugleich hat die Empfängerseite – als datenschutzrechtlich Dritte qualifiziert – eigene Pflichten: Sie wird im Hinblick auf die erhaltenen Daten ebenfalls zur Verantwortlichen. In dieser Funktion muss

sie eigenständig sicherstellen, dass ihre Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.<sup>42</sup> Dabei kann sie sich nicht auf vertragliche Zusicherungen der übrigen gemeinsam Verantwortlichen stützen.<sup>43</sup>

Der zentrale Stellenwert der Auftragsbearbeitung bei der Beurteilung gemeinsamer Verantwortlichkeit ergibt sich daraus, dass die rechtlichen Anforderungen an die Offenlegung von Daten gegenüber einem Auftragsbearbeiter deutlich geringer sind als gegenüber einem Dritten. Zwar besitzt der Auftragsbearbeiter zivilrechtlich eine eigene Rechtspersönlichkeit, datenschutzrechtlich wird seine Bearbeitung jedoch dem Verantwortlichen zugerechnet.<sup>44</sup> Die Datenweitergabe an den Auftragsbearbeiter gilt daher als Bestandteil der Bearbeitung durch den Verantwortlichen selbst. Das bedeutet, dass hierfür in der Regel keine eigenständige Prüfung der Rechtmässigkeit erforderlich ist.<sup>45</sup>

Bei der Weitergabe von Personendaten an eine andere gemeinsam Verantwortliche sind insbesondere das Zweckbindungsgebot, die Informationspflicht sowie Rechtfertigungsgründe wie die Einwilligung oder überwiegende Interessen von praktischer Relevanz.

##### A. Zweckbindung

Das Zweckbindungsprinzip dient dazu, einer unkontrollierten Ausweitung der Bearbeitungszwecke entgegenzuwirken, indem es die zulässige Datenbearbeitung auf einen objektiv überprüfbareren Rahmen begrenzt. Angesichts der vielfältigen Kooperationsformen zwischen gemeinsam Verantwortlichen ist es in der Praxis oft schwierig, die möglichen Nutzungszwecke bereits im Zeitpunkt der Information der betroffenen Personen rechtssicher vorausszusehen.<sup>46</sup>

Erschwerend kommt hinzu, dass der ursprüngliche Verantwortliche nur in begrenztem Umfang kontrollieren kann, wie die Daten tatsächlich von den anderen gemein-

<sup>40</sup> ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 78; LUKAS LEZZI, in: Adrian Bieri/Julian Powell (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz mit weiteren Erlassen, Zürich 2023, Art. 5 N 14 (zit. OFK DSGVO-AUTOR/IN).

<sup>41</sup> EuGH-Urteil i.S. Fashion ID (Fn. 9), Rn. 98 ff.

<sup>42</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941, 7052 (zit. Botschaft DSGVO 2017); LUKAS BÜHLMANN/MARION LAGNER, Informationspflichten und Auskunftsrecht nach dem neuen Datenschutzrecht, SZW 2021, 16 ff., 17.

<sup>43</sup> LUKAS BÜHLMANN/MICHAEL SCHÜEPF, Information, Einwilligung und weitere Brennpunkte im (neuen) Schweizer Datenschutzrecht, Eine kritische Analyse anhand des Helsana +-Urteils, in: Jusletter vom 15. März 2021, Rz. 87.

<sup>44</sup> GERMANN (Fn. 31), 338 f.

<sup>45</sup> ROSENTHAL (Fn. 2), Rz. 58; DERS., Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 4.

<sup>46</sup> ROBIN LANDOLT, Datenkooperation, Diss. Zürich, Zürich-Genf 2024, 106 f.

sam Verantwortlichen verwendet werden. Seine Verantwortung für die datenschutzkonforme Bearbeitung endet nicht an den Grenzen des eigenen Unternehmens.<sup>47</sup> Zwar können die Beteiligten durch vertragliche Vereinbarungen auf bestimmte Bearbeitungszwecke festgelegt werden, jedoch bleibt die Frage offen, ob und inwieweit ein Verantwortlicher auch für einen vertragswidrigen «Bearbeitungsexzess» des Datenempfängers haftet.

Im EU-Recht wurden die Grenzen gemeinsamer Verantwortlichkeit hinsichtlich nachgelagerter Verarbeitung durch den Empfänger durch das EuGH-Urteil in der Rechtssache Fashion ID präzisiert.<sup>48</sup> Dennoch bleibt auch nach dieser Entscheidung unklar, ob sich der ursprüngliche Verantwortliche für Vertragsverstösse des Empfängers im datenschutzrechtlichen Aussenverhältnis verantwortlich machen lassen muss.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind alle gemeinsam Verantwortlichen im Aussenverhältnis für die gesamte Datenbearbeitung solidarisch haftbar,<sup>49</sup> was auch für die Verletzung des Bearbeitungsgrundsatzes der Zweckbindung gilt, sofern kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Zivilrechtlich können alle Parteien, die an einer Persönlichkeitsverletzung mitwirken, in Anspruch genommen werden,<sup>50</sup> während die Haftung nach Art. 50 OR geregelt wird.<sup>51</sup> Dies führt dazu, dass alle Verantwortlichen ein Interesse daran haben, die Datenbearbeitung durch die anderen genau zu überwachen, um nicht selbst zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn ein Mitverantwortlicher gegen das Datenschutzrecht verstösst.<sup>52</sup>

Trotz solidarischer Haftung im Aussenverhältnis können durch vertragliche Regelungen differenzierte interne Verantwortlichkeiten festgelegt werden, um Haftungsrisiken klar zuzuordnen und interne Rückgriffsmöglichkeiten zu optimieren.<sup>53</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder gemeinsam Verantwortliche dieselbe Verantwortung tragen muss.<sup>54</sup> So kann eine Partei aufgrund ihrer Stellung wesentlich mehr Einfluss auf die Ausgestaltung der Datenbearbeitung haben als eine andere, die lediglich in einem Nebenaspekt mitbestimmt oder keinen Einfluss auf die Datenbank hat. Intern dürfte eine diffe-

renzierte Haftungsregelung sodann auch berücksichtigen, in welchem Umfang ein Verantwortlicher tatsächlich an einer Datenschutzverletzung mitwirkt.<sup>55</sup> Ausserdem kann für die Zuweisung der Haftung auch der externe Auftritt der gemeinsam Verantwortlichen relevant sein – also wer von den Parteien als primärer Ansprechpartner wahrgenommen wird.<sup>56</sup>

Die gemeinsam Verantwortlichen sind daher gut beraten, mit gewissen Monitoring-Massnahmen sicherzustellen, dass die Daten von den anderen gemeinsam Verantwortlichen nicht entgegen der Vereinbarung verwendet werden.

## B. Informationspflicht/Transparenz

Betroffene Personen müssen jene Informationen erhalten, die notwendig sind, um ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche geltend zu machen und Transparenz hinsichtlich der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere Angaben zur Identität des Verantwortlichen, zu den Verarbeitungszwecken sowie zu potenziellen Empfängern der Daten.<sup>57</sup> Hinzu kommt, dass die Datenübermittlung im Rahmen einer Zusammenarbeit als indirekte Beschaffung betrachtet werden kann, was beim Datenempfänger eine Informationspflicht auslösen kann.<sup>58</sup> Diese Information muss im Zeitpunkt der Bekanntgabe erfolgen.

Die Informationspflicht verlangt daher, dass betroffene Personen nachvollziehen können, welche Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck diese erhoben werden und wie sie weiterverwendet werden. Zwar ist es nicht notwendig, sämtliche Bearbeitungsvorgänge bis ins Detail zu beschreiben.<sup>59</sup> Allerdings gilt im Rahmen des risikobasierten Ansatzes: Je grösser das Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, desto höher sind die Anforderungen an die Informiertheit. Bei Datenbekanntgaben im Kontext gemeinsamer Verantwortlichkeit ist grundsätzlich von einem erhöhten Risiko auszugehen.<sup>60</sup> Infolgedessen sind präzisere Informationen über Bearbeitungszwecke und Datenempfänger erforderlich, als sie

<sup>47</sup> LANDOLT (Fn. 46), 107.

<sup>48</sup> EuGH-Urteil i.S. Fashion ID (Fn. 9).

<sup>49</sup> GERMANN (Fn. 31), 340.

<sup>50</sup> Art. 28 ZGB.

<sup>51</sup> STENGEL et al. (Fn. 43), 27; ROSENTHAL, Controller oder Processor (Fn. 3), Rz. 67 m.w.H.

<sup>52</sup> GERMANN (Fn. 31), 340.

<sup>53</sup> VASELLA (Fn. 27), 112.

<sup>54</sup> EuGH-Urteil Rs. C-210/16 vom 5. Juni 2018 i.S. Fanpages Facebook, Rn. 43; bestätigt in EuGH-Urteil i.S. Zeugen Jehovas (Fn. 9), Rn. 66.

<sup>55</sup> VASELLA (Fn. 27), 112; DAVID ROTH, «Open Banking» in der Schweiz – Herausforderungen an der Schnittstelle von Finanzmarkt-, Datenschutz- und Kartellrecht, SZW 2020, 669 ff., 682.

<sup>56</sup> GERMANN (Fn. 31), 340.

<sup>57</sup> Siehe Art. 19 Abs. 2 lit. a–c DSGVO.

<sup>58</sup> Art. 19 Abs. 5 DSGVO.

<sup>59</sup> ROSENTHAL (Fn. 2), Rz. 95; BÜHLMANN/SCHÜEPP (Fn. 43), Rz. 72.

<sup>60</sup> Siehe dazu LANDOLT (Fn. 46), 103; BÜHLMANN/SCHÜEPP (Fn. 43), Rz. 73, 85.

sonst im Rahmen der Informationspflicht üblich sind.<sup>61</sup> Insbesondere die Information gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c DSG über Datenempfänger sollte nicht nur kategorisch, sondern unter konkreter Nennung der gemeinsam Verantwortlichen erfolgen.<sup>62</sup>

Angesichts der Vielfalt des arbeitsteiligen Zusammenwirkens verschiedener Verantwortlicher gestaltet sich die vorausschauende, rechtlich genügende Bestimmung der Verwendungszwecke zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einwilligungserklärung als anspruchsvoll.<sup>63</sup> Daher wird hier die Auffassung vertreten, dass jeder gemeinsam Verantwortliche individuell informieren muss – und dies mit ausreichender inhaltlicher Tiefe. Ziel ist es, den betroffenen Personen eine effektive Erkennung der gemeinsamen Datenbearbeitung zu ermöglichen.

### C. Verbot der Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten

Bei der Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten an Dritte liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor, die nur unter bestimmten Rechtfertigungsgründen zulässig ist.<sup>64</sup> Für Datenübermittlungen zwischen gemeinsam Verantwortlichen kommen insbesondere die Einwilligung und überwiegende Interessen als Rechtfertigungen infrage.<sup>65</sup>

Aus Sicht der Verantwortlichen bietet die Einwilligung den Vorteil, dass damit die Bearbeitungsvorgänge im Rahmen des Nutzungsverhältnisses klar definiert werden können. Sämtliche datenbezogenen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Angeboten stehen, können in einer Datenschutzerklärung beschrieben und dieser Einwilligung zugrunde gelegt werden.<sup>66</sup> In einem solchen Rahmen kann die Zustimmung nicht nur die Bearbeitung durch die ursprünglichen Verantwortlichen abdecken, sondern auch nachgelagerte Schritte anderer gemeinsam Verantwortlicher. Die anfängliche Einwilligung der Nutzer kann somit bereits eine spätere Datenweitergabe einschliessen.<sup>67</sup>

Hinsichtlich der Bearbeitung besonders schützenswerter Daten muss die Einwilligung jedoch den Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 6 und 7 DSG standhalten. Besonders die Anforderung an die informierte Einwilligung stellt bei der Übermittlung solcher Daten eine Herausforderung dar.<sup>68</sup> Gemäss dem risikobasierten Ansatz kann eine detailliertere Information über mögliche Empfänger notwendig sein. Daraus ergibt sich, dass die vom ursprünglichen Verantwortlichen verlangte Informationstiefe so hoch ist, dass sie in der Praxis kaum erfüllbar ist.<sup>69</sup> Aus rechtlicher Vorsicht empfiehlt sich deshalb, dass alle gemeinsam Verantwortlichen über ihre jeweilige Datenbearbeitung informieren – und zwar bereits vor Beginn der Bearbeitung.

Auch das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung gemäss Art. 6 Abs. 7 DSG stellt eine Hürde dar: Alle Verarbeitungsaktivitäten müssen klar und verständlich in der Einwilligung oder den zugrunde liegenden Datenschutzhinweisen benannt werden.<sup>70</sup> Vage oder allgemeine Angaben zu Verwendungszwecken oder Empfängern führen zur Ungültigkeit der Einwilligung zur Datenweitergabe an andere gemeinsam Verantwortliche.<sup>71</sup>

Sofern der ursprünglich Verantwortliche nicht sämtliche Verarbeitungsvorgänge – insbesondere bei besonders schützenswerten Daten – im Detail für alle Beteiligten darlegen kann (was praktisch kaum möglich ist), ist die Einwilligung für eine umfassende Verarbeitung durch sämtliche gemeinsam Verantwortlichen nicht wirksam. Für solche Datenübertragungen ist es daher in der Regel erforderlich, dass alle beteiligten Datenbearbeiter eine gesonderte Einwilligung einholen, um eine rechtskonforme Bearbeitung sicherzustellen.<sup>72</sup>

### D. Berufung auf ein eigenes überwiegendes Interesse

Die Datenbekanntgabe im Rahmen einer Zusammenarbeit unter gemeinsam Verantwortlichen kann auf ein überwiegendes Interesse gestützt werden.<sup>73</sup> Dabei ist der Interessenbegriff weit gefasst und umfasst gemäss Gesetzeswortlaut sowohl private als auch öffentliche Interessen.<sup>74</sup> Somit können grundsätzlich sämtliche Interessen

<sup>61</sup> Botschaft DSG 2017, 7051; ROSENTHAL (Fn. 2), Rz. 96.

<sup>62</sup> BÜHLMANN/LAGNER (Fn. 42), 18; ADRIAN BIERI/JULIAN POWELL, Informationspflicht nach dem Totalrevidierten Datenschutzgesetz, AJP 2020, 1533 ff., 1536.

<sup>63</sup> ALFRED FRÜH, Roboter und Privacy, AJP 2017, 141 ff., 146.

<sup>64</sup> Art. 30 Abs. 2 lit. c DSG.

<sup>65</sup> Art. 31 Abs. 1 DSG.

<sup>66</sup> Näheres dazu LUKAS BÜHLMANN/MICHAEL SCHÜEPP, Marketing und Internet, datenschutzrechtliche Aspekte, in: Nicolas Passadelis/David Rosenthal/Hanspeter Thür (Hrsg.), Datenschutzrecht, Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Basel 2015, Rz. 19.42 ff. und 19.57 ff.

<sup>67</sup> BÜHLMANN/SCHÜEPP (Fn. 43), Rz. 87; Botschaft DSG 2017 (Fn. 42) 7073.

<sup>68</sup> BSK DSG-BÜHLMANN/REINLE, Art. 6 N 6; ROSENTHAL (Fn. 2), Rz. 32.

<sup>69</sup> LANDOLT (Fn. 46), 106.

<sup>70</sup> BÜHLMANN/SCHÜEPP (Fn. 43), Rz. 37.

<sup>71</sup> LANDOLT (Fn. 46), 113.

<sup>72</sup> Ähnlich auch LANDOLT (Fn. 46), 107 f.

<sup>73</sup> Art. 31 Abs. 1 DSG.

<sup>74</sup> BGE 138 II 346 E. 10.6.1 – Google Street View; BGer 4A\_588/2018 Urteil vom 27. Juni 2019 E. 4.3.1.

im Sinne von Art. 31 DSGVO in die Interessenabwägung einbezogen werden, auch wenn sie unternehmensübergreifende Datennutzung betreffen.

Trotz des weiten Verständnisses des Interessenbegriffs erweist sich die Interessenabwägung im Kontext gemeinsamer Verantwortlichkeit als nicht optimal geeignet. Gerade bei transaktionsbezogenen Datenflüssen ist vielfach unklar, inwieweit eine Weitergabe im «unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags» gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a DSGVO zulässig ist.<sup>75</sup>

Erschwerend kommt hinzu, dass die Bewertung der gegenüberstehenden Interessen jeweils im Einzelfall zu erfolgen hat. Besonders bei der Übermittlung grosser, benutzerübergreifender Datenbestände erscheint die Interessenabwägung als ungeeignetes Instrument. Nur wenn die Interessen sämtlicher gemeinsam Verantwortlicher gegenüber jenen aller betroffenen Personen überwiegen, ist eine Rechtfertigung durch überwiegende Interessen möglich.<sup>76</sup> Der ursprüngliche Verantwortliche müsste für alle Nutzergruppen belegen, dass die Datenweitergabe erforderlich ist, um die geltend gemachten Interessen zu wahren, und dass diese Interessen das Schutzinteresse der Betroffenen überwiegen.<sup>77</sup>

Da die gemeinsame Datenbearbeitung zwar einem gemeinsamen Zweck unterliegt, einzelne Verantwortliche jedoch auch eigene Interessen verfolgen können, ist die Rechtfertigung über ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse rechtlich kaum belastbar. In der Praxis stellt sie keine verlässliche Grundlage für die rechtmässige Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche dar.<sup>78</sup>

## E. Schranken bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

Das Zusammenspiel von Informationspflicht und Zweckbindung führt dazu, dass bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einwilligung sowohl der Kreis aller Datenempfänger als auch die Art und der Zweck der be-

absichtigten Datenbearbeitung bekannt sein müssen. Der erforderliche Detaillierungsgrad dieser Informationen über Bearbeitungszwecke und Empfänger bei künftigen Kooperationen gemeinsam Verantwortlicher ist dabei jeweils einzelfallabhängig zu bestimmen.<sup>79</sup> Die Informationspflichten nach Art. 19 DSGVO geben gewisse Orientierungspunkte vor, jedoch kann es je nach Fallkonstellation notwendig sein, auch zusätzliche Merkmale der Zusammenarbeit zu offenbaren.

Unbestimmte oder pauschale Einwilligungen in zukünftigen Datenkooperationen zwischen gemeinsam Verantwortlichen sind unzulässig. Diese Problematik wiegt umso schwerer, als gerade in datenintensiver arbeitsteiliger Zusammenarbeit – etwa im Kontext algorithmischer, ergebnisoffener Big-Data-Analysen – die genaue Zweckbestimmung von vornherein kaum möglich ist. In solchen Fällen ist es oft nicht realistisch, die Kategorien potenzieller Empfänger und die konkreten Bearbeitungszwecke bereits im Zeitpunkt der Einwilligung abschliessend zu definieren.<sup>80</sup>

Sofern keine Anonymisierung oder einer solchen gleichkommenden Pseudonymisierung vorgenommen wird, entwickelt sich das Transparenzgebot zu einem schwer kalkulierbaren Risikofaktor. Die rechtskonforme Gestaltung solcher datenintensiven Kooperationen verlangt deshalb nach besonders sorgfältiger Planung der Informationsflüsse und einer abgestimmten Rollen- und Verantwortlichkeitsverteilung zwischen den beteiligten Akteuren.<sup>81</sup>

## V. Fazit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen gemeinsam Verantwortlichen nicht mit denselben Privilegien versehen ist wie das Verhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsbearbeiter. Zwar erlaubt das Schweizer Datenschutzrecht eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung der Zusammenarbeit, doch müssen zentrale Grundsätze wie Zweckbindung, Transparenz und Rechtfertigung auch im Kontext gemeinsamer Verantwortlichkeit uneingeschränkt beachtet werden.

Insbesondere bei der Bekanntgabe von Daten an einen anderen gemeinsam Verantwortlichen bestehen erhöhte Anforderungen. Die betroffene Person muss über die Datenempfänger und Verwendungszwecke hinreichend

<sup>75</sup> Diese Option dürfte im Rahmen der Datenbearbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die relevanteste sein. Stellt bspw. ein Angebot eines gemeinsam Verantwortlichen einen integralen Bestandteil des anderen gemeinsam Verantwortlichen dar, kann die Datenübermittlung im Einzelfall über Art. 31 Abs. 2 lit. a DSGVO legitimiert sein, siehe dazu BÜHLMANN/SCHÜEPP (Fn. 43), Rz. 37.

<sup>76</sup> Botschaft DSGVO 2017 (Fn. 42) 7073.

<sup>77</sup> Botschaft DSGVO 2017 (Fn. 42) 7073; so auch EuGH-Urteil i.S. Fashion ID (Fn. 9), Rn. 95.

<sup>78</sup> LANDOLT (Fn. 46), 99.

<sup>79</sup> LANDOLT (Fn. 46), 107 f.

<sup>80</sup> ALEXANDER KRATZ, Datenportabilität und «Walled Gardens», InTeR 2019, 26 ff., 30.

<sup>81</sup> BÜHLMANN/SCHÜEPP (Fn. 43), Rz. 85 ff.

informiert werden, wobei eine pauschale oder generische Information nicht genügt. Ebenso ist die Einholung einer gültigen Einwilligung bei besonders schützenswerten Daten mit hohen Anforderungen verbunden, die im Rahmen arbeitsteiliger Strukturen kaum durch eine einzige verantwortliche Stelle erfüllt werden können.

Eine pauschale Privilegierung des Datenaustauschs – wie sie bei der Auftragsbearbeitung zulässig ist – lässt sich für gemeinsam Verantwortliche nicht rechtfertigen. Dennoch können durch vertragliche Regelungen zur Verantwortungsverteilung, zu Informationspflichten und zu internen Kontrollmechanismen rechtskonforme und praxisnahe Lösungen geschaffen werden. Die rechtliche Einordnung als gemeinsam Verantwortliche bringt daher nicht automatisch eine erleichterte Datenbearbeitung mit sich, eröffnet jedoch einen Rahmen, in dem durch sorgfältige Gestaltung der Zusammenarbeit eine rechtssichere Bearbeitung ermöglicht werden kann.

Anzeige

Sibylle Hofer

## Das ZGB – ein volkstümliches Gesetz?

### Eugen Hubers Werk im Kontext der deutschen Rechtswissenschaft

Eugen Hubers ZGB von 1912 gilt europaweit als Vorbild. Diese Publikation analysiert die Volkstümlichkeit und rechtswissenschaftlichen Einflüsse des Werks. Huber sah das ZGB als Rechtsbuch für Volksrichter, Säule der Identität und Demokratie – geprägt von Denkern wie Gierke, Jhering und Savigny.

Europäische Rechts- und Regionalgeschichte (EuRR), Band 29  
2024, 317 Seiten, gebunden  
ISBN 978-3-03891-753-3  
CHF 88.–



[www.dike.ch/7533](http://www.dike.ch/7533)



DIKE